

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO) wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung vom 10.12.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Vorsitzende oder Vorsitzender der Versammlung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Versammlung erhält nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 3 der EntschädigungsVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 v.H. des Höchstsatzes gemäß § 8 der EntschädigungsVO. Bei Abwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Versammlung, welche länger als einen Monat dauert, erhält die Vertreterin oder der Vertreter statt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Aufwandsentschädigung je nach Dauer ihrer oder seiner Vertretung.

§ 2

Stellvertreterin oder Stellvertreter

der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

Den Stellvertretern der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird im Vertretungsfall für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, gewährt und beläuft sich pro Tag auf $\frac{1}{30}$ des Höchstsatzes gemäß § 8 der EntschädigungsVO, wobei der monatliche Gesamtbetrag den Höchstsatz gemäß § 8 der EntschädigungsVO nicht übersteigen darf.

§ 3

Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der EntschädigungsVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68 v.H. des Höchstsatzes gemäß § 8 der EntschädigungsVO. Bei Abwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Vorstandes, welche länger als einen Monat dauert, erhält die Vertreterin oder der Vertreter statt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Aufwandsentschädigung je nach Dauer ihrer oder seiner Vertretung.

§ 4

Bekleidet eine Verbandsvertreterin oder ein Verbandsvertreter mehr als eine der Funktionen gemäß §§ 1 bis 3, erhält er nur die Aufwandsentschädigung für eine Funktion.

§ 5

Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschädigungsVO für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der EntschädigungsVO.
- (2) Mitglieder des Vorstandes erhalten nach Maßgabe der EntschädigungsVO für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der EntschädigungsVO.
- (3) Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschädigungsVO für die Teilnahme an Bürgermeisterdienstbesprechungen, zu welchen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher eingeladen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der EntschädigungsVO.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Versammlung erhält für Sitzungen der Versammlung kein Sitzungsgeld. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes erhält für Sitzungen des Vorstandes kein Sitzungsgeld.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstauffüllentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 der EntschädigungsVO beträgt 15,00 €/je Stunde und 90,00 €/je Tag.
- (2) Der Stundensatz gemäß § 13 Abs. 3 der EntschädigungsVO beträgt 8,00 € für jede volle Stunde der Abwesenheit.
- (3) Fahrkosten gemäß § 15 der EntschädigungsVO für die Fahrten von der Hauptwohnung zu einem Sitzungsort im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Karkbrook und zurück werden pauschal mit 3,00 € erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2004

Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
(Siegel)
Burmester
Verbandsdirektor